

Fischschongebiete und Fischereirechte im Bodensee-Obersee

Seeforellenschongebiete:

Verordnungen über die Ausübung der Fischerei am Bodensee:

Vorarlberg:

Bregenzerachmündung: In der Zeit vom 15. Juli bis 15. September und vom 1. November bis 10. Januar sind in dem im Abs. 1 beschriebenen Bereich folgende Maßnahmen verboten:

- das Fangen und Anlanden von Forellen,
- die Verwendung von Bodennetzen und Trappnetzen,
- die Schleppangelfischerei und
- die Verwendung von forellenfängigen Geräten mit künstlichen Ködern und toten Köderfischen.

Thurgau und St. Gallen:

Im Mündungsbereich der Goldach, Steinach, Wilerbach, Aach und Hornbach ist vom 01. November bis zum 31. Januar die Ausübung jeglicher Fischerei verboten.

Vom 01. bis zum 31. Januar sind innerhalb der st. gallischen/thurgauischen Bodenseehalde, östlich begrenzt durch die Seebadi Rorschach (Badhütte), westlich begrenzt durch die Hafeneinfahrt Romanshorn, Hafenglöcklein, Bodennetze bis zu einer Wassertiefe von 15 m verboten.

Baden-Württemberg:

Im Mündungsbereich der Rotach, Schussen und Argen:

Generelles Fang- und Anlandungsverbot vom 01. Oktober - 31. Januar

Im Zeitraum vom 01. Oktober - 31. Januar.:

Generelles Fang- und Anlandungsverbot von Seeforellen, Verbot der Schleppfischerei gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 BodFischVO sowie Verbot der Schleppfischerei mit Blinker, Wobbler oder Spinner.

Zanderlaichplätze:

Vorarlberg: Gem. Verordnung über die Ausübung der Fischerei am Bodensee, LGBl. VBG 50/1999 in der Fassung LGBl. VBG 71/2007 § 7 Abs. 2 lit. b und c sowie Abs. 7 und § 17 Abs. 7 dürfen in ausgewiesene Zanderlaichplätze während der Zanderschonzeit (01. April - 12 Uhr bis 31. Mai - 12 Uhr) keine Bodennetze, keine Schleppangelfischerei, keine Wurfnetze mit künstlichen Ködern und toten Köderfischen sowie keine Zockangeln verwendet werden.

In der Fußacher Bucht ist die Schleppangelfischerei vom 01. November - 30. April verboten, im Fischrevier Hard ab 15. Oktober.

Bayern: Zanderschongebiet vom 01. April - 31. Mai. Hecht-, Zander- und Brachsennetze für Berufsfischer verboten.

Räumliche Begrenzungen

	Private Fischereirechte		Staatsgrenze
	Fischschonbezirke/-gebiete		Landesgrenze
	Seeforellenschongebiet		Kantonsgrenze
	Zanderlaichplätze		
	Siedlungen / Orte		
	Seenahe Naturschutzgebiete		
	Gemeinde-Fischereirecht (Vorarlberg)		
	Geltungsbereich Bodenseefischereigesetz (LGBl Nr. 37/2002 §30 für Vorarlberg)		
	Fischereigrenzpfahl		

Datenquellen:
Bodensee-Wasserinformationssystem (BOWIS) der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) 2025 (www.igkb.org).
IGKB-Projekt "Tiefenschärfe - hochauflösende Vermessung Bodensee".
Daten aus dem Räumlichen Informations- und Planungssystem (RIPS) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (www.lubw.de).
ForstBW, Forstbezirk Altdorferwald Meckenbeuren.
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Allgäu).
"Land Vorarlberg - data.vorarlberg.gv.at". <http://data.vorarlberg.gv.at/ogd/nutzungsbedingungen/nutzungsbedingungen.htm>.
Vorarlberger GIS (VOGIS) © Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va) Fischerei, Bregenz.
"Bundesamt für Landestopografie" (Art. 30 GeoIV).
Kanton St.Gallen, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, St. Gallen
Kanton Thurgau, Jagd- und Fischereiverwaltung, Frauenfeld.

Weitere Informationen aus "Grundsätze der fischereilichen Bewirtschaftung des Bodensee-Obersees"
- Anhang II: Kartierungen der Schongebiete der Internationalen Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF)

Kartographie: Dipl.-Ing. (FH) Robert Obad, Institut für Seenforschung (ISF) Langenargen, Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW).

Baden-Württemberg:

1) Die Angelerlaubnis zum Fischfang vom Ufer aus erstreckt sich ausschließlich auf das für die Allgemeinheit frei zugängliche baden-württembergische Bodenseeufer, wobei bestimmte Uferstrecken ausgenommen sind.

2) Die Angelerlaubnis zum Fischfang vom Ufer und vom Boot aus erstreckt sich auf das für die Allgemeinheit frei zugängliche baden-württembergische Bodenseeufer und auf das freie Gewässer.
Vor dem bayerischen, österreichischen und schweizerischen Ufer nur im freien Gewässer, soweit dort die Wassertiefe 25 m übersteigt.

Ausgenommen sind:

3a) Konstanzer Trichter (Stadt Konstanz):

Westlich dem südlichsten Landvorsprung des nördlichen Ufers zwischen Rosenau und Seeheim, ungefähr 0,8 km westlich von Horn und dem Fischerhaus auf schweizerischer Seite (siehe Fischereirechtbegrenzungspfähle).

3b) folgende Uferstrecken mit den davorliegenden Halden bis 25 m Wassertiefe:

(aa) Von der Rosenau auf Gemarkung Konstanz bis Litzelstetten-Henkerhölze.
(bb) Vom Fischereigrenzpfahl bei Nußdorf bis zur Mündung der Seefelder Aach.

(cc) Vom Strandbad Hagnau bis zum Mühlenbach im Kirchberger Wäldle.
(dd) Beiderseits der Mainau, Obere und Untere Güll, Länge ca. 1.500 m, Durchschnittsbreite ca. 150 m

3c) Die Rotachmündung in Friedrichshafen

3d) Der Fährhafen Friedrichshafen:

Die Molen können seewärts ganzjährig befischt werden.

Das gesamte Hafenbecken ist für die Angelfischerei ganzjährig gesperrt.

Fischschonbezirke (§2 Schutzgegenstand)

1a) Fischschonbezirk "Rotach" (Bezirk I)

Bodensee-Obersee, ausgehend vom Sturmwarnfeuer der Schlosskirche Friedrichshafen zum Seezeichen 39; vom Seezeichen 39 entlang der gedachten Linie der Seezeichen 40, 41, Glockenschlagwerk, Deviationspfahl, 2. Grenzpfahl des Naturschutzgebietes (NSG) Eriskircher Ried, (Zählung beginnend von West nach Ost) zum 3. Grenzpfahl; vom 3. Grenzpfahl des Naturschutzgebietes senkrecht zum Ufer (Gewann "Seewiesenösch"). Die Hafenanlagen sind vom Fischschonbezirk ausgenommen.

1b) Fischschonbezirk "Schussengrund" (Bezirk II)

Im Bodensee-Obersee, in Verlängerung des Strandbadstegs Eriskirch zum 8. Grenzpfahl des Naturschutzgebietes Eriskircher Ried zum 9. Grenzpfahl des Naturschutzgebietes (NSG) Eriskircher Ried, entlang den Grenzpfählen des Naturschutzgebietes (NSG) Eriskircher Ried zum Seezeichen 42, in Verlängerung des Strandbadstegs Langenargen bis zum Schnittpunkt der gedachten Linie zwischen Seezeichen 42 und Seezeichen 43.

2a) Fischschonbezirk "Argen und Mühlbach" (Bezirk III)

Im Bodensee-Obersee, in Verlängerung des Landungsstegs Langenargen bis zur 25 m-Tiefenlinie entlang der 25 m-Tiefenlinie bis auf Höhe des Seezeichens 47, vom Seezeichen 47 rechtwinklig zum Ufer.
Die Hafenanlagen Bodensee-Moräne-Kies (BMK) und Meichle & Mohr bis auf die Hafeneinfahrten sowie der Hafen Langenargen sind nicht Bestandteil des Bezirks III.

Naturschutzgebiete:

Das Angeln in Naturschutzgebieten ist verboten.

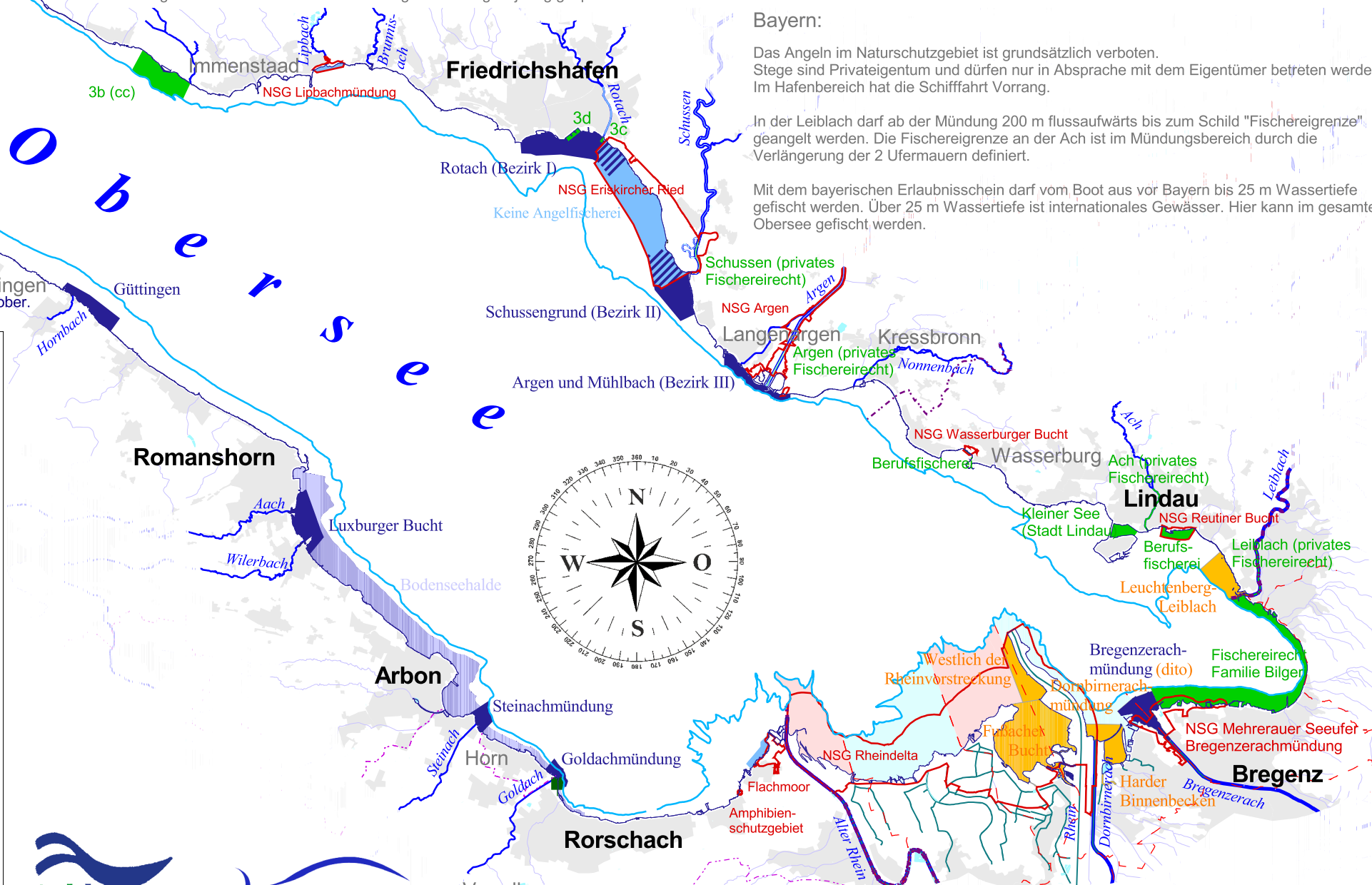
Bayern:

Das Angeln im Naturschutzgebiet ist grundsätzlich verboten.

Stege sind Privateigentum und dürfen nur in Absprache mit dem Eigentümer betreten werden. Im Hafenbereich hat die Schifffahrt Vorrang.

In der Leiblach darf ab der Mündung 200 m flussaufwärts bis zum Schild "Fischereigrenze" geangelt werden. Die Fischereigrenze an der Ach ist im Mündungsbereich durch die Verlängerung der 2 Ufermauern definiert.

Mit dem bayerischen Erlaubnisschein darf vom Boot aus vor Bayern bis 25 m Wassertiefe gefischt werden. Über 25 m Wassertiefe ist internationales Gewässer. Hier kann im gesamten Obersee gefischt werden.



Vorarlberg:

In der "Lagune" ist das Fischen verboten.

Im Harder Binnenbecken ist die Berufs- und Angelfischerei vom Boot aus verboten.

In der Fußacher Bucht gilt das Schleppangelverbot zwischen dem 01.11. bis zum 30.04.

Originalmaßstab 1 : 150 000

2 0 2 4 Kilometer